

Wie von den Parteien vorgetragen wurde, war die Klägerin im Juli 1969 zu dem Mann gezogen, mit dem sie intime außereheliche Beziehungen aufgenommen hatte. Später hat sie ihn in die eheliche Wohnung aufgenommen. Falls die Klägerin mit diesem Mann auch nach der Ehescheidung zusammenlebt, für ihn häusliche Arbeiten verrichtet und von ihm die zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse erforderlichen Aufwendungen erbracht werden, könnte sie nicht als unterhaltsbedürftig angesehen werden. Aber selbst, wenn sie Arbeitsleistungen unentgeltlich erbringt, für die eine Bezahlung gerechtfertigt ist, müßte sie so behandelt werden, als wenn sie über ein ihren Arbeitsleistungen entsprechendes Einkommen verfügt (vgl. OG, Urteil vom 21. April 1960 — 1 ZzF 21/60 — OGZ Bd. 7 S. 183; NJ 1960 S. 627). Das Bezirksgericht hätte, da dies vom Kreisgericht nicht gesehen war, zu diesen Fragen die erforderlichen Feststellungen treffen und erst nach deren hinreichender Klärung über den Antrag auf Unterhaltsgewährung entscheiden dürfen. Das wird das Bezirksgericht noch nachzuholen haben.

Mit Rücksicht darauf, daß das Bezirksgericht der Klägerin einen Unterhaltsanspruch zuerkannte, hat es richtigerweise auch die weiteren, die Kinder der Parteien betreffenden Unterhaltsentscheidungen des Kreisgerichts geändert. Allerdings war diese dem Rechtsmittelgericht zustehende Befugnis nicht, wie dies vom Bezirksgericht geschehen ist, aus der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 (GBI. II S. 331) abzuleiten. Die verfahrensrechtliche Grundlage hierfür ist § 23 Abs. 3 FVerfO, in dessen Satz 3 es heißt, daß auch die anderen Unterhaltsentscheidungen zu überprüfen sind, falls eine von mehreren Unterhaltsentscheidungen angefochten wird. Diese Bestimmung gab dem Bezirksgericht die Möglichkeit, die die Kinder betreffenden, nicht angefochtenen erstinstanzlichen Unterhaltsentscheidungen zu ändern. Bei der Unterhaltszumessung konnte es sodann nach den Grundsätzen der Richtlinie Nr. 18 verfahren.

Abgesehen von diesem Mangel, der das Ergebnis der Unterhaltsfestsetzung für die Kinder nicht beeinflußt hat, wurde vom Bezirksgericht verabsäumt, alle für die Unterhaltsfestsetzung erheblichen Umstände zu ermitteln und bei der Entscheidung zu berücksichtigen. Obwohl beide Parteien vortrugen, daß die Tochter Gisela wirtschaftlich selbständig sei und die Klägerin keinen Unterhalt für sie begehrte, wurde a ihr ohne nähere Prüfung Unterhalt zugesprochen. Auch den Kindern Hannelore und Rosemarie wurde Unterhalt entsprechend den Richtsätzen der Richtlinie Nr. 18 zuerkannt, ohne daß geprüft worden war, ob die dafür maßgeblichen Voraussetzungen vorliegen. Dabei konnte das Bezirksgericht den Darlegungen des Verklagten und einer Auskunft des Heimes A. entnehmen, daß für die Tochter Rosemarie, die sich seit 1965 in diesem Heim befindet, annehmbar nur monatlich 35 M an Heimkosten zu zahlen sind und daß die weitere Tochter Hannelore möglicherweise seit 1969 beruflich tätig ist und Einkommen aus Berufstätigkeit bezieht.

Infolge der ernstlichen Versäumnisse in der Sachverhaltsmittlung war das Bezirksgericht außerstande, darüber zu befinden, ob und in welchem Umfange der Verklagte verpflichtet ist, Unterhalt an die Kinder Gisela, Rosemarie und Hannelore zu zahlen.

Das Bezirksgericht ist verpflichtet, in der erneuten Verhandlung diese Mängel zu beheben und seiner Aufklärungspflicht im gebotenen Umfang nachzukommen. Dabei wird es festzustellen haben, ob die Tochter Gisela nach wie vor als diakonische Helferin beschäftigt oder ob sie inzwischen ein anderes Arbeitsverhältnis eingegangen ist. Es hat zugleich zu ermitteln, über

welche monatlichen anrechenbaren Einkünfte sie verfügt und ob sie darüber hinaus zu berücksichtigende Vergünstigungen — wie freie Übernachtung und Verpflegung — erhält.

Im Hinblick auf die Tochter Hannelore wird das Bezirksgericht ähnliches festzustellen haben. Sind beide Kinder berufstätig, so werden sie, je nachdem, über welche anrechenbaren Einkünfte und etwaige sonstige zu berücksichtigende Vergünstigungen sie verfügen, ggf. als wirtschaftlich selbständig anzusehen sein oder möglicherweise lediglich einen Anspruch auf Unterhaltszuschuß haben.

Zur Entscheidung über den Unterhaltsantrag für das Kind Rosemarie ist vom Bezirksgericht zu klären, ob dieses Kind der Parteien für dauernd bzw. auf unbestimmte Zeit im Heim untergebracht ist, ob es von dort auch seine Bekleidung erhält, ob die Parteien nur monatlich 35 M Heimkosten zu bezahlen haben und ob diese Ausgaben aus den Mitteln des für dieses Kind gezahlten staatlichen Kindergeldes gedeckt werden oder aus den Arbeitseinkünften zu entrichten sind. Werden die für das Kind zu erbringenden Leistungen aus den Mitteln des für das Kind gezahlten staatlichen Kindergeldes gedeckt, kann insoweit der Verklagte nicht zur Unterhaltszahlung verurteilt werden. Sind die Heimkosten unter sonst gleichen Bedingungen aus den Arbeitseinkünften zu bestreiten, darf der vom Verklagten zu zahlende Unterhaltsbetrag nicht höher als diese sein. Dieser Betrag wäre angemessen zu erhöhen, wenn die Eltern für die Bekleidung selbst zu sorgen hätten. Aus den angeführten Gründen war das Urteil des Bezirksgerichts wegen Verletzung der § 25 FGB, § 2 FVerfO und der Richtlinie Nr. 18 des Obersten Gerichts aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückzuverweisen.

§ 24 FGB.

Eine Ehe hat ihren Sinn noch nicht verloren, wenn ihre Scheidung für das Kind unabsehbare Folgen nach sich ziehen kann und weitere Umstände vorliegen, die für die Aufrechterhaltung der Ehe sprechen.

Stadtgericht von Groß-Berlin, Urt. vom 29. Oktober 1970 — 3 BF 20/70.

Aus der 1954 geschlossenen Ehe der Parteien ist ein Kind hervorgegangen. Die Ehe ist bis 1969 ohne größere Schwierigkeiten verlaufen, beide Parteien haben ihre Verantwortung gegenüber dem Sohn wahrgenommen. Seit April 1969 unterhält der Kläger Beziehungen zur Zeugin H., die er nicht lösen will. Unter dem Verhalten des Klägers leidet der Sohn der Parteien, der eine enge Bindung zum Vater hat, sehr. Die Verklagte ist bereit, dem Kläger zu verzeihen und insbesondere im Interesse des Sohnes die Ehe aufrechtzuerhalten.

Das Stadtbezirksgericht hat die Ehescheidungsklage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt: Die im Vergleich zur Ehedauer erst kurze Zeit bestehenden Beziehungen des Klägers zu einer anderen Frau rechtfertigen nicht die Ehescheidung, wobei die Interessen des minderjährigen Kindes zu berücksichtigen waren.

Gegen das Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt und vorgetragen: Das Stadtbezirksgericht habe den Sachverhalt ungenügend aufgeklärt und sei deshalb zu einer unrichtigen rechtlichen Beurteilung gekommen. Es habe zwar die Dauer seiner Beziehungen zur Zeugin H. festgestellt, jedoch nicht die Ursachen dafür und die Tiefe dieser Beziehungen untersucht. Bei der Beurteilung seiner Person sei auch zu beachten, daß er sich in den zurückliegenden Jahren trotz der persönlichen Belastungen, die mit der Verbüßung einer Freiheitsstrafe verbunden waren, durch eisernen Fleiß und vorbildliches Verhalten zu einem leitenden Mitarbeiter entwickelt habe. Diese Entwicklung zeige, daß er ein